



Statuten des Vereins

„Blue Chip Future Fund – Verein zur Förderung der Aus- und Weiterbildung von Kindern und Jugendlichen“

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Blue Chip Future Fund – Verein zur Förderung der Aus- und Weiterbildung von Kindern und Jugendlichen“ und hat seinen Sitz in Oberndorf bei Salzburg.
- 1.2. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die ganze Welt mit speziellem Fokus auf Schwellen- und Entwicklungsländer. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2. Zweck

- 2.1. Der Zweck des Vereins ist es, hilfsbedürftigen (bspw. von Armut betroffenen) Kindern und Jugendlichen – speziell in Entwicklungs- und Schwellenländern – eine schulische Aus- und Weiterbildung sowie die Entfaltung ihrer persönlichen Potenziale zu ermöglichen. Sie sollen so die Zukunft in ihren Heimatländern aktiv mitgestalten und zur soziökonomischen Entwicklung vor Ort beitragen. Gleichzeitig soll ein interkultureller Austausch über Länder- und kulturelle Grenzen hinweg angeregt werden.
- 2.2. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- 2.3. Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger und mildtätiger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO).

3. Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

3.1. Der Zweck des Vereins soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:

- 3.1.1. Entwicklung und Bereitstellung eines Programms, das eine qualitativ hochwertige Bildung für hilfsbedürftige Kinder und Jugendliche durch die Bezahlung von Schulgebühren und die Bereitstellung notwendiger Arbeitsmaterialien (bspw. Schreibwaren, Schulbücher, etc.) ermöglicht.
- 3.1.2. Bereitstellung von internationalen Mentor:innen sowie Betreuungspersonen vor Ort, die sich der individuellen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen annehmen und in regelmäßigem Austausch zu ihnen stehen.
- 3.1.3. Ausarbeitung und laufende Adaptierung von Selektionskriterien für die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen in das Programm sowie Leitfäden für alle involvierten Akteur:innen, die den schulischen sowie außerschulischen Lernerfolg der Teilnehmer:innen fördern.
- 3.1.4. Unterstützung der Kinder und Jugendlichen bei der Ausarbeitung sogenannter „Personal Development Journeys“, die ihre Erfahrungen im Rahmen des Programms dokumentieren sollen. Dies soll die Reflexion der Programmteilnehmer:innen anregen, dem Verein Feedback zur Weiterentwicklung des Programmdesigns bereitstellen und den Erfolg des Programms mess- und kommunizierbar machen.
- 3.1.5. Aufbau eines weitreichenden Netzwerks an Mentor:innen und Betreuungspersonen sowie an Unternehmen, die ihrerseits immaterielle Leistungen (bspw. Praktikumsplätze) zur Verfügung stellen.
- 3.1.6. Durchführung von Veranstaltungen (sowohl physisch als auch online), um Spender:innen und Unterstützer:innen zu lukrieren sowie über den Verein und dessen Projekte zu informieren.
- 3.1.7. Durchführung von PR und Marketingaktivitäten auf unterschiedlichen Kanälen und mit unterschiedlichen Inhalten (bspw. Website, Social Media, Newsletter, Podcast, etc.), um den Bekanntheitsgrad und die Reichweite des Vereins und seiner Tätigkeiten zu erhöhen sowie den interkulturellen Austausch zu fördern und auf Probleme und deren potenzielle Lösungen in Entwicklungs- und Schwellenländern aufmerksam zu machen.
- 3.1.8. Aufbau von Kooperationen mit staatlichen Organisationen sowie anderen NGOs (national sowie international), die zur Erfüllung des Vereinszwecks beitragen.

3.1.9. Planung, Bau und Betrieb von Bildungseinrichtungen in Entwicklungs- und Schwellenländern.

- 3.1.10. Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt,
- sich an (gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen) Kapitalgesellschaften zu beteiligen,
 - sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden.
 - Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte gemäß § 40a Z 1 BAO spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
 - Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO zu Selbstkosten an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu erbringen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt.
 - Geldmittel gemäß § 40b BAO für Preise und Stipendien zur Verfügung zu stellen.

3.2. Der Zweck des Vereins soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden:

3.2.1. Beitrittsgebühren (falls beschlossen) und Mitgliedsbeiträge

3.2.2. Erträge aus Veranstaltungen, Erlöse aus dem Verkauf von Druck- und Medienwerken, vereinseigenen Unternehmungen und Beratungsleistungen, Wettbewerben, Provisionen und Veräußerungen

3.2.3. Spenden, Sammlungen, Schenkungen, Sponsoring, Werbeeinnahmen und Anzeigenverkauf, letztwillige Zuwendungen, Patenschaften und sonstige Zuwendungen in bar oder in materieller Form

3.2.4. Zuwendungen aus Fonds, Stiftungen und Spendensammelvereinen

3.2.5. Öffentliche sowie private Förderungen, Subventionen, Leistungsvereinbarungen und Preisgelder (national sowie international)

3.2.6. Mittel aus der Vermögensverwaltung

3.2.7. Erträge aus dem Verkauf von gebrandeten Produkten/Merchandise (T-Shirts, etc.)

3.2.8. Erträge aus der Beteiligung an Kapitalgesellschaften

3.2.9. Erträge aus Lieferungen oder sonstigen Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO

- 3.3. Die Mitglieder des Vereines oder ihnen nahestehende Personen dürfen keine Vermögensvorteile, und außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall des begünstigten Zweckes darf das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für die in der Rechtsgrundlage angeführten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- 3.4. Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

4. Arten der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- 4.2. Ordentliche Mitglieder sind (natürliche oder juristische) Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch ihre aktive Beteiligung an der Erreichung des Vereinszwecks unterstützen.
- 4.3. Außerordentliche Mitglieder sind (natürliche oder juristische) Personen, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags unterstützen.
- 4.4. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Aufnahme als Mitglied (mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft) ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

- 5.2. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.3. Die Aufnahme als Mitglied wird der jeweiligen (natürlichen oder juristischen Person) bekanntgegeben.
- 5.4. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen), Austritt, Streichung, und Ausschluss.
- 6.2. Der Austritt kann zum Ende jedes Rechnungsjahres erfolgen und muss dem Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- 6.3. Die Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand ist zulässig, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als vier Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren oder sonstiger Zahlungspflichten gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Mahnungen dienen gleichzeitig als Gelegenheit zur Stellungnahme des betroffenen Mitglieds; eine gesonderte Anhörung des Mitglieds vor der Streichung durch den Vorstand ist nicht erforderlich. Die Streichung kann ohne gesonderten Beschluss durch ein damit beauftragtes Mitglied des Vorstands erfolgen. Gegen offene Forderungen des Vereins ist eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Mitglieds unzulässig.
- 6.4. Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Offene Forderungen des Vereins gegen das gestrichene Mitglied werden durch die Streichung nicht berührt. Die Streichung kann durch Zahlung des ausständigen Betrages binnen einer Woche wieder rückgängig gemacht werden.
- 6.5. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinsschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert.
- 6.6. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Vorstandsmitglied gestellt werden. Das betroffene Vereinsmitglied muss Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.

- 6.7. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen (Punkt 16).
- 6.8. Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.
- 6.9. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den unter 6.5. genannten Gründen von der Mitgliederversammlung jederzeit beschlossen werden.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins, gegebenenfalls nach den vom Vorstand erstellten Richtlinien, zu beanspruchen.
- 7.2. Das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung steht jedem Mitglied zu. Das aktive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu, wobei jedes ordentliche Mitglied eine Stimme hat. Das passive Wahlrecht für den Vorstand steht nur ordentlichen Mitgliedern zu.
- 7.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 7.4. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der jeweiligen Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 7.5. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen befreit.
- 7.6. Bei Veranstaltungen des Vereins können die teilnehmenden Mitglieder zur Zahlung einer Teilnahmegebühr verpflichtet werden.

8. Vereinsorgane

- 8.1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer:innen und das Schiedsgericht.

9. Die Mitgliederversammlung

- 9.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle fünf Jahre statt.
- 9.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer:innen binnen sechs Wochen ab Einlangen des Antrags statt.
- 9.3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich (per Post, Telefax oder E-Mail) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung hat der Vorstand vorzunehmen.
- 9.4. Ist der Vorstand nicht handlungsfähig oder nimmt er seine Aufgabe zur Einberufung der Mitgliederversammlung nicht wahr, so sind die Rechnungsprüfer:innen berechtigt und verpflichtet, die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Statuten vorzunehmen.
- 9.5. Zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Mitgliederversammlung können nur von ordentlichen Mitgliedern bis längstens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung (Einlangen) beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Anträge auf Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins können nur von Vorstandsmitgliedern oder einem Zehntel der Vereinsmitglieder eingebracht werden. Sofern zusätzliche Tagesordnungspunkte fristgerecht beantragt wurden, hat der Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung allen Vereinsmitgliedern eine endgültige (vorgeschlagene) Tagesordnung zu schicken.
- 9.6. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.7. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt; stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch nur zwei andere Mitglieder vertreten.
- 9.8. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung bei Beginn nicht beschlussfähig, so ist sie jedenfalls nach Verstreichen von 15 Minuten beschlussfähig. Die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- 9.9. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder durch welche der Verein aufgelöst werden soll, müssen mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
- 9.10. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann/die Obfrau des Vereins, in dessen/deren Verhinderung sein:e Stellvertreter:in. Wenn auch diese:r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Der Versammlungsleiter kann zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Mitgliederversammlung Gäste zulassen.
- 9.11. Mitgliederversammlungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer:innen (zum Beispiel via Online-Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Mitgliederversammlungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer:innen sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder an der virtuellen Versammlung teilnehmen können. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, wird vom Vorstand getroffen.

10. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 10.1. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 10.1.1. Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstands;
- 10.1.2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie die Genehmigung der Kooptierung von Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand und die Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer:innen;
- 10.1.3. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfer:innen und dem Verein;
- 10.1.4. Beschlussfassung über die Änderung der Vereinsstatuten sowie über die Auflösung des Vereins;
- 10.1.5. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Angelegenheiten;
- 10.1.6. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

- 10.2. Der Vorstand ist verpflichtet, in der Mitgliederversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen ab Einlangen des Begehrens zu geben.

11. Der Vorstand

- 11.1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinn des § 5 Abs. 3 Vereinsgesetz und besteht aus zwei Personen. Der Vorstand besteht aus einem Obmann/einer Obfrau und dessen/deren Stellvertreter:in. Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstands obliegt dem Vorstand, der sich selbst eine Geschäftsordnung geben kann.
- 11.2. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitglieds während dessen Funktionsperiode das Recht, an dessen Stelle ein anderes zu kooptieren, wozu jedoch die nachträgliche Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Mitgliederversammlung sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder jedenfalls gültig. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer:innen verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.
- 11.3. Sollten auch die Rechnungsprüfer:innen handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jede Gruppe von drei ordentlichen Mitgliedern, die die Notsituation erkennen, das Recht, unverzüglich selbst eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen oder die Bestellung eines Kurators/einer Kuratorin beim Gericht zu beantragen, der/die umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- 11.4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für fünf Jahre bestellt. Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wiederwählbar.
- 11.5. Vorstandssitzungen werden vom Obmann/von der Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung von dessen/deren Stellvertreter:in, einberufen. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen und hat zumindest zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. Ist auch der/die Stellvertreter:in auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Zu den nicht öffentlichen Vorstandssitzungen können Gäste, allerdings ohne Stimmrecht, eingeladen werden.

- 11.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und beide anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Einstimmigkeit. Ein Vorstandsmitglied kann sich nicht durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.
- 11.7. Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung sein:e Stellvertreter:in.
- 11.8. Außer durch den Tod erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Abberufung (Abwahl durch die Mitgliederversammlung) oder Rücktritt.
- 11.9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, sodass dem Verein daraus Schaden erwüchse.
- 11.10. Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß. Der Vorstand kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen. Details zur Abhaltung virtueller Vorstandssitzungen und Fassung von Umlaufbeschlüssen können vom Vorstand in einer vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden.

12. Aufgaben des Vorstands

- 12.1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- 12.1.1. Erstellung der Jahresvoranschläge sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - 12.1.2. Festsetzung der Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren;
 - 12.1.3. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung;
 - 12.1.4. Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - 12.1.5. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;

12.1.6. Führung einer Mitgliederliste;

12.1.7. Aufnahme und Kündigung der Angestellten des Vereins;

12.1.8. Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat.

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

13.1. Der Verein wird vom Obmann/von der Obfrau vertreten. Im Verhinderungsfall wird er/sie durch seinen/ihren jeweilige:n Stellvertreter:in vertreten.

13.2. Der Obmann/Die Obfrau führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand, bei seiner/ihrer Verhinderung sein:e Stellvertreter:in.

13.3. Der Obmann/Die Obfrau ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

14. Rechnungsprüfer:innen

14.1. Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer:innen, die jedoch keine Vereinsmitglieder sein müssen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfer:innen und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

14.2. Die Rechnungsprüfer:innen haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. des Jahresabschlusses zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer:innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer:innen haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebahrungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Insichgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.

- 14.3. Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, eine:n Abschlussprüfer:in zu bestellen, so übernimmt diese:r die Aufgaben der Rechnungsprüfer:innen. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung.

15. Schiedsgericht

- 15.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 15.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, zusammen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand eine Person als Schiedsrichter:in namhaft macht, wobei der Vorstand, ist er selbst bzw. der Verein der andere Streitteil, innerhalb von vierzehn Tagen das weitere Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen hat; ist ein anderes Vereinsmitglied vom Streit betroffen, so fordert der Vorstand dieses Mitglied auf, innerhalb von vierzehn Tagen ab Zustellung der Aufforderung ein weiteres Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen.
- 15.3. Diese beiden Schiedsrichter:innen wählen eine dritte Person zum Vorsitzenden/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Können sie sich nicht binnen sieben Tagen einigen, so entscheidet das Leitungsorgan, wobei dieses nicht an die vorgeschlagenen Kandidaten gebunden ist. Wenn dieses Vorgehen nicht möglich ist, entscheidet unter den von den Schiedsrichter:innen vorgeschlagenen Kandidat:innen das Los. Die Schiedsrichter:innen sind verpflichtet, sich an der Auslosung zu beteiligen. Verhindert ein nominierter Schiedsrichter/eine nominierte Schiedsrichterin das Zustandekommen oder Arbeiten des Schiedsgerichts, so ist dies dem Mitglied, das ihn/sie nominiert hat, zuzurechnen, welches vom Vorstand aufzufordern ist, binnen angemessener Frist für Ersatz zu sorgen.
- 15.4. Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung, ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt. Die Streitteile können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.

- 15.5. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Das Schiedsgericht kann, sofern es dies für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der/Die Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig.
- 15.6. Nennt der/die Antragsgegner:in binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Nennung des Schiedsrichters/der Schiedsrichterin durch den/die Antragsteller:in keine:n Schiedsrichter:in oder nennt er/sie nicht binnen angemessener Frist ein Ersatzmitglied (Punkt 15.3), so gilt dies als Einverständnis mit dem Antrag.

16. Auflösung des Vereins

- 16.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält, und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.
- 16.2. Die Mitgliederversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der Obmann/die Obfrau der/die vertretungsbefugte Liquidator:in.
- 16.3. Bei (freiwilliger oder behördlicher) Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gem. § 4a Abs 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.